

Spielordnung des Essener Jugendschachverbandes

Inhalt

1. Zweck
 2. Geltungsbereich und Anwendbarkeit anderer Ordnungen
 3. Beginn und Ende des Spieljahres
 4. Planung und Bekanntmachung von Terminen
 5. Spielberechtigung
 6. Jährlicher Spielbetrieb
 7. Titel
 8. Qualifikation und Nominierung
 9. Preise
 10. Vergabe von Veranstaltungen
 11. Pflichten des Ausrichters
 12. Meldungen
 13. Turnierleitung
 14. Einsprüche gegen Turnierleiterentscheidungen
 15. Ausschluss und Sperren
 16. Ordnungsstrafen
 17. Proteste gegen Ordnungsstrafen
 18. Informationspflicht der Vereine
 19. Turnierordnung der obligatorischen Wettbewerbe
 20. Inkrafttreten und Änderungen
-

§ 1 Zweck

Diese Spielordnung bildet die Grundlage zur Austragung schachlicher Wettkämpfe durch die Essener Schachjugend.

§ 2 Geltungsbereich und Anwendbarkeit anderer Ordnungen

- § 2.1 Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf den Schachbezirk Essen unter Berücksichtigung aller für die Bezirke verbindlichen Regelungen übergeordneter Organisationen.
- § 2.2 Ihre Bestimmungen gelten für alle Mitglieder der Essener Schachjugend - Vereine, Mannschaften, Einzelspieler - und sind auf keinen Fall Gegenstand freier Vereinbarungen zwischen diesen. Sie unterliegen der sinngemäßen Interpretation des Jugendausschusses.
- § 2.3 Der Jugendausschuß ist berechtigt, in allen hierin nicht im Einzelnen geregelten spieltechnischen Angelegenheiten, analog den Bestimmungen übergeordneter Organisationen zu verfahren.

§ 3 Beginn und Ende des Spieljahres

Das Spieljahr beginnt für alle obligatorischen Wettbewerbe am 01.09. und endet mit dem Beginn der Schul-Sommerferien. Für fakultative Wettbewerbe gelten diese Einschränkungen nicht.

§ 4 Planung und Bekanntmachung von Terminen

- § 4.1 Die Wettbewerbe sind so zu terminieren, dass Überschneidungen mit Terminen übergeordneter Organisationen weitestgehend vermieden werden und die von diesen festgesetzten Meldefristen eingehalten werden können.
- § 4.2 Die Bekanntmachung der Termine erfolgt soweit feststehend zu Saisonbeginn an alle Vereine mit jugendlichen Mitgliedern. An alle Wettbewerbe wird noch einmal kurzfristig durch Rundschreiben oder Veröffentlichung in der ROCHADE EUROPA erinnert.

§ 5 Spielberechtigung

Zu allen obligatorischen Veranstaltungen sind nur Vereinsspieler mit gültigem Spielerpass bzw. vorläufiger Spielberechtigung zugelassen. Über die Zulassung zu fakultativen Veranstaltungen beschließt der JA. Sie ist der Ausschreibung zu entnehmen.

§ 6 Jährlicher Spielbetrieb

- § 6.1 Die Essener Schachjugend veranstaltet jährlich folgende obligatorischen Wettbewerbe
- a) Jugend-Einzelmeisterschaften in den Altersklassen U 18, U 16, U 14, U 12 und der Weiblichen Jugend
 - b) Jugend-Blitz Einzelmeisterschaften in den Altersklasse U 20 und U 16
 - c) Jugend-Blitzmannschaftsmeisterschaft U 20
 - d) Jugend-Mannschaftsmeisterschaft der Bezirksliga U 20
- § 6.2 Obligatorische Turniere werden nur ausgetragen, wenn mehr Spieler/Vereine teilnehmen als Qualifikationsplätze zur Verfügung stehen.
- § 6.3 Darüber hinaus können auf Beschluss der Jugendversammlung oder des Jugendausschusses weitere (fakultative) Wettbewerbe ausgeschrieben werden. Für diese Turniere können Mindestteilnehmerzahlen vorgeschrieben werden.

§ 7 Titel

Der Sieger eines obligatorischen Turniers erwirbt den Titel Meister des jeweiligen Wettbewerbs mit Angabe der Jahreszahlen des laufenden Spieljahres.

§ 8 Qualifikation I Nominierung

- § 8.1 Die Qualifikation zu Turnieren übergeordneter Organisationen richtet sich nach deren Bestimmungen. Sie setzt im Regelfall die Teilnahme an den Qualifikationsturnieren der Essener Schachjugend voraus.
- § 8.2 Freiplätze können nur im voraus durch die Jugendversammlung vergeben werden.
- § 8.3 Bei Nichtzustandekommen eines obligatorischen Turniers nominiert der Jugendausschuß die Qualifikanten.
- § 8.4 Bezirksauswahlmannschaften werden vom Jugendausschuß nominiert.
- § 8.5 Bewerbungen um Freiplätze zu übergeordneten Meisterschaften laufen nur über den Bezirksjugendwart.

§ 9 Preise

Die Sieger der obligatorischen Turniere erhalten Urkunden und Sachpreise. Die Preise der fakultativen Turniere werden in der Ausschreibung festgelegt. Sie richten sich nach den im Haushaltsplan dafür vorgesehenen Mitteln.

§ 10 Vergabe von Veranstaltungen

§ 10.1 Grundsätzlich treten Vereine als Ausrichter von Veranstaltungen der Essener Schachjugend auf. Die Vergabe erfolgt auf Antrag des Vereinsjugendwartes durch Beschluss der Jugendversammlung. Auf der Jugendversammlung nicht vergebene Veranstaltungen werden an den sich zuerst bewerbenden Verein vergeben.

§ 10.2 Kann für fakultative Turniere kein Ausrichter gefunden werden, entfallen diese. Bei obligatorischen Turnieren tritt mangels Ausrichter die Essener Schachjugend ein.

§ 11 Pflichten des Ausrichters

§ 11.1 Der Ausrichter übernimmt die in der BTO festgelegten Pflichten, sofern in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11.2 Er ist verpflichtet erforderlichenfalls einen Turnierleiter zu stellen und der Essener Schachjugend eine verantwortliche Kontaktperson zu benennen.

§ 11.3 Bei Verletzung seiner Pflichten muss der Ausrichter Ordnungsstrafen gegen sich gelten lassen.

§ 12 Meldungen

§ 12.1 Wird in der Ausschreibung eine förmliche Anmeldung verlangt, erfolgt diese ausschließlich über den Vereinsjugendwart. Bei Fristversäumnis besteht kein Teilnahmeanspruch.

§ 12.2 Die Meldung qualifizierter Spieler und Mannschaften zu den überörtlichen Turnieren nimmt der Bezirksjugendwart vor.

§ 13 Turnierleitung

§ 13.1 Die Leitung von Turnieren der Essener Schachjugend obliegt grundsätzlich den Jugend-Turnierleitern.

§ 13.2 Die Jugend-Turnierleiter haben jederzeit die Möglichkeit, Turniere oder einzelne Runden an Ausrichtervertreter zu delegieren. Sie sind für deren korrekte Anleitung und gewissenhafte Durchführung der übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Der Turnierleiter interpretiert die einschlägigen Turnier- und Spielordnungen alleinverantwortlich.

§ 14. Einsprüche gegen Turnierleiterentscheidungen

§ 14.1 Gegen Turnierleiterentscheidungen kann an den Jugendausschuß appelliert werden.

§ 14.2 Bestätigt der Jugendausschuß die Entscheidung des Turnierleiters kann der betroffene Einzelspieler oder der Verein dagegen Protest beim Spelausschuss des Essener Schachverbandes einlegen.

§ 15 Ausschluss/Sperren

- § 15.1 Ein zweimaliges unentschuldigtes Nichtantreten hat bei jedem Wettbewerb den Ausschluss des betreffenden Spielers bzw. der Mannschaft zur Folge.
- § 15.2 Dasselbe gilt für den Fall, dass sich ein Einzelspieler/eine Mannschaft trotz erfolgter Mahnung durch den Turnierleiter weiterhin grobe Unsportlichkeiten zu schulden kommen lässt.
- § 15.3 Der Jugendausschuß kann beschließen, das ein ausgeschlossener Spieler / Verein für den nächstjährigen Wettbewerb, in dem der Ausschluss erfolgte, gesperrt wird. Hiergegen ist Protest beim Spielausschuss des Essener Schachverbandes statthaft.

§ 16 Ordnungsstrafen

- § 16.1 Verstöße gegen Bestimmungen dieser Spielordnung ziehen Ordnungsstrafen nach sich. Diese werden vom Bezirksjugendwart, auf Veranlassung der Turnierleiter oder auf Beschluss des Jugendausschusses, ausgesprochen.
- § 16.2 Bescheide über die Verhängung von Ordnungsstrafen erfolgen schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung an den Vereinsjugendwart des betroffenen Vereins bzw. den betroffenen Spieler selbst.
- § 16.3 Nur zwingende, nachweisbare Entschuldigungsgründe entheben den Verein/Einzelspieler der Verpflichtung zur Zahlung des Ordnungsgeldes.
- § 16.4 Ordnungsgelder sind sofort fällig, auch wenn dagegen Protest erhoben wurde. Nach 3 Monaten erlischt die Teilnahmeberechtigung an Turnieren der Essener Schachjugend für alle Jugendlichen des mit der Zahlung in Verzug befindlichen Vereins. Ferner ruhen alle in der Jugendordnung festgelegten Mitgliedschaftsrechte des Vereins.
- § 16.5 Für die nachfolgend aufgeführten Verstöße werden als Ordnungsgelder festgesetzt:
- § 16.5.1 Unvollständiger oder verspäteter Spielbericht: 6,-- €
- Nach jeder Erinnerung in wöchentlichem Abstand 3,-- €
- § 16.5.2 Nichtantreten zu einem Mannschaftskampf
- unentschuldig/nicht abgesagt: Mannschaftsstärke x 6,-- €
- entschuldig und abgesagt: Mannschaftsstärke x 3,-- €
- § 16.5.3 Rückzug einer Mannschaft
- nach erfolgter Anmeldung: 12,-- €
- nach erfolgter Auslosung vor der 1. Runde: 18,-- €
- im laufenden Wettbewerb - jede ausgefallene Runde: 3,-- €
- § 16.5.4 Nichtantreten eines Einzelspielers
- pro unentschuldigtem kampflosen Verlust der Partie: 8,-- €
- pro kampflos gewerteter Partie am Ende eines Turniers: 6,-- €
- § 16.5.5 Rücktritt eines Einzelspielers
- nach erfolgter Anmeldung: 6,-- €
- nach erfolgter Auslosung vor der 1. Runde: 8,-- €
- im laufenden Wettbewerb - jede ausgefallene Partie: 3,-- €
- § 16.5.6 Teilnahme eines nicht spielberechtigten Jugendlichen
- an einem Mannschaftskampf: 12,-- €
- an Blitzmeisterschaften: 18,-- €
- an Jugend-Einzelmeisterschaften: 30,-- €
- an sonstigen Turnieren: 12,-- €
- § 16.5.7 Nichtübersendung angeforderter Mitteilungen 6,-- €
- Nach jeder Erinnerung in 14-tägigen Abständen jeweils 3,-- €

- § 16.6 Der Mindestbetrag eines Ordnungsgeldes beträgt 3,-- €, der Höchstbetrag 50,-- €.
- § 16.7 Verstöße gegen BTO - oder Spielordnungsbestimmungen, die hier nicht genannt sind werden mit dem ein - bis dreifachen geahndet.
- § 16.8 Bei nachgewiesenen Versuchen einer Täuschung der Spielleitung über einen mit Ordnungsstrafe belegten Sachverhalt kann das Ordnungsgeld bis zum doppelten Satz gesteigert werden.
- § 16.9 Bei erstmaligen Verstößen gegen Ordnungsbestimmungen ist im Regelfall von der Verhängung eines Ordnungsgeldes zugunsten einer Belehrung des betreffenden Spielers/Funktionärs abzusehen.

§ 17 Einsprüche gegen Ordnungsstrafen

- § 17.1 Gegen vom Bezirksjugendwart ausgesprochene Ordnungsstrafen kann beim Jugendausschuss Einspruch eingelegt werden.
- § 17.2 Gegen vom Jugendausschuß bestätigte oder verhängte Ordnungsstrafen kann Protest beim Spielausschuss des Essener Schachverbandes erhoben werden.

§ 18 Informationspflicht der Vereine

- § 18.1 Die Vereinsjugendwarte oder deren Vertreter sind verpflichtet, dem Bezirksjugendwart 2x jährlich im Juli und Dezember eine Auflistung der Jugendlichen ihres Vereins und ggf. weitere vom Bezirksjugendwart gewünschte Informationen zukommen zu lassen.
- § 18.2 Mitteilungen der Änderung von Vereinsanschriften liegen in der Verantwortung des Vereins. Folgen von Versäumnissen gehen voll zu dessen Lasten.

§ 19 Turnierordnung der obligatorischen Wettbewerbe

Allgemeines:

- § 19.01 Für alle Turniere gelten die Wettkampfregele der B T O.
- § 19.02 Spieltag für alle Turniere ist im Regelfall der Samstag mit Beginn um 15.00 Uhr.
- § 19.03 Bei allen Veranstaltungen der ESJ herrscht im Turniersaal striktes Rauchverbot.
- § 19.1 Jugend-Einzelmeisterschaften der Altersklassen U18, U16, U14, U12 und der weiblichen Jugend.
- § 19.1.1 Alle Jugend-Einzelmeisterschaften werden als zentrale Veranstaltungen ausgetragen.
- § 19.1.2 Die Meisterschaften werden in mindestens 5 Runden ausgetragen. Das Spielsystem wird in Abhängigkeit von den Teilnehmerzahlen durch den Jugendausschuß bestimmt. Bei geringer Beteiligung können zwei benachbarte Altersklassen bei getrennter Wertung zusammen gelegt werden.
- § 19.1.3 Der Stichtag der jeweiligen Altersklasse bestimmt die Teilnahmeberechtigung. Jüngere Teilnehmer können auch in Turnieren höherer Altersklassen, Mädchen an einer der anderen ihrer Altersklasse entsprechenden Meisterschaften teilnehmen.
- § 19.1.4 Für 40 Züge stehen 1,5 Std., für den Rest der Partie weitere 30 Minuten Bedenkzeit zur Verfügung. In der U12 Meisterschaft werden 1 Std. Partien gespielt.
- § 19.1.5 Bei Punktgleichstand auf den Qualifikationsplätzen wird bei 2 Gleichplatzierten ein StICKkampf über 2 Partien, bei mehr als 2 Gleichplatzierten ein vollrundiger StICKkampf

angesetzt. Bei abermaligem Gleichstand entscheidet die Wertung aus dem Hauptturnier, danach das Los über die Reihenfolge der Platzierung.

§ 19.2 Jugend Blitz Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft

§ 19.2.1 Jugend - und Schüler-Blitz-Einzelmeisterschaften werden an einem gemeinsamen Termin und Ort in separaten Turnieren ausgetragen.

§ 19.2.2 Bis 20 Teilnehmer spielt jeder gegen jeden im Rutschsystem, wobei die Sitzordnung ausgelost wird. Über 20 Teilnehmer werden 3 Vorrundengruppen gebildet aus denen sich jeweils die 3 Erstplatzierten für die Finalgruppe qualifizieren. Die Einteilung der Vorrundengruppen erfolgt gleichmäßig nach Spielstärke.

§ 19.2.3 Bei der Blitzmannschaftsmeisterschaft für Vierermannschaften spielt jeder gegen jeden, bis 8 Teilnehmer doppelrundig. Jeder Verein kann 2 Mannschaften stellen.

§ 19.2.4 Bei Gleichstand auf den Qualifikationsplätzen wird bei 2 Gleichplatzierten ein Stichkampf mit 2 Gewinnpartien, bei mehr als 2 Gleichplatzierten ein vollrundiger Stichkampf angesetzt. Hiernach entscheidet die höhere Anzahl Gewinnpartien aus dem Hauptturnier, der direkte Vergleich und zuletzt das Los.

§ 19.3 Mannschaftsmeisterschaft der Jugendbezirksliga U20

§ 19.3.1 Die Mannschaftsstärke der Jugendbezirksliga beträgt 6 Spieler. Der Jugendausschuß kann zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes beschließen, die Mannschaftsstärke auf 4 Spieler zu senken.

§ 19.3.2 Bei 6 und mehr Meldungen zur Jugendbezirksliga wird diese in 2 Gruppen, bei 13 und mehr Meldungen in 4 Gruppen ausgespielt. Im ersten Fall bestreiten die Gruppenersten und - zweiten über Kreuz das Halbfinale, die Sieger des Halbfinals das Finale. Im zweiten Fall qualifizieren sich die Gruppensieger für das Halbfinale.

§ 19.3.3 Die Bedenkzeit der Jugendbezirksliga beträgt 2 Stunden für 40 Züge plus eine halbe Stunde Restbedenkzeit. Hängepartien werden nicht gemacht.

§ 19.3.4 Dem Gastgeber obliegt die Pflicht zur Spielberichterstattung an den zuständigen Turnierleiter. Die Spielberichtskarte ist spätestens an dem, dem Spieltag folgendem Werktag zur Post zu geben (Poststempel).

§ 19.3.5 Bei Gleichstand nach den Gruppenspielen oder unentschiedenem Ausgang eines Finales wird die Berliner Wertung des direkten Vergleichs herangezogen. Ist diese gleich entscheidet das Los.

§ 20 Inkrafttreten/Änderungen

§ 20.1 Diese Spielordnung wurde durch Beschluss der Jugendversammlung der Essener Schachjugend vom 07.09.1991 in Kraft gesetzt.

§ 20.2 Sie kann nur auf dem Antragswege durch Beschluss einer ordentlichen Jugendversammlung geändert werden.

Letzte Aktualisierung: **16.11.2003**, gem. Beschlüssen der Jugendversammlung vom 24.06.2003